



177.101

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals

Änderung vom 14. September 2016, Teilrevision der Arbeitszeitbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals werden wie folgt geändert:

Art. 121^{bis} Schutzmassnahmen während der Schwangerschaft

¹ Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit ist schwangeren Angestellten ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder zweiten Arbeitsstunde zusätzlich zu den Pausen nach Art. 161 Abs. 5 eine bezahlte Pause von 10 Minuten zu gewähren.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

Art. 158 Arbeitszeit

¹ Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit (wöchentliche Sollarbeitszeit) beträgt 42 Stunden. Darin ist eine Stunde zum Ausgleich der Betriebsferientage gemäss Art. 120 enthalten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für einzelne Personalgruppen.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

Art. 159 Anrechnung von Arbeitszeit bei Absenzen

¹ Bei Krankheit oder Unfall wird die Absenz in Höhe der Regelarbeitszeit gemäss Art. 171, 174^{bis} oder 178^{bis} Abs. 5 erfasst.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Bei bezahlten Absenzen, die nicht aufgrund von Krankheit oder Unfall entstehen, wird pro Tag 1/5 der Wochenarbeitszeit gemäss Art. 158 angerechnet. Vom Stadtrat beschlossene Spezialregelungen bleiben vorbehalten.

Abs. 5 unverändert.

Art. 162 Überstunden

¹ Als Überstunden gelten:

a) im flexiblen Arbeitszeitmodell, soweit zeitliche Dringlichkeit oder ausserordentliche Geschäftslast besteht: Die von der vorgesetzten Stelle angeordnete oder nachträglich genehmigte Arbeitszeit, die die halbjährliche individuelle Nettoarbeitszeit übersteigt und ausserhalb der Geschäftszeiten sowie an Feier- und Betriebsferientagen geleistet wird, sofern diese Zeiten nicht zu den üblichen Arbeitszeiten der oder des Angestellten gehören.

b) im Fixzeitenmodell, soweit zeitliche Dringlichkeit oder ausserordentliche Geschäftslast besteht: Die von der vorgesetzten Stelle über den Einsatzplan hinaus angeordnete oder nachträglich genehmigte Arbeitszeit, die die halbjährliche individuelle Nettoarbeitszeit übersteigt.

lit. c unverändert.

Abs. 2 bis 6 unverändert.

Art. 163 Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit

Abs. 1 bis 4 unverändert.

⁵ Im Schichtbetrieb können für turnusgemässe Nacht- und Sonntagsdienste Pauschalen vorgesehen werden. Deren Festlegung erfolgt durch die Dienstchefin oder den Dienstchef im Einvernehmen mit Human Resources Management. Die Pauschalen werden auch bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall und bezahltem Urlaub gemäss Art. 121^{ter}, 122, 126 sowie 129, 130 und 133 weiter ausgerichtet.

Abs. 6 unverändert.

Art. 163^{bis} Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit bei Arbeitsverhinderung

¹ Angestellte, die regelmässig Nacht- und Sonntagsarbeit leisten, haben bei ganztägigen Arbeitsverhinderungen wegen Krankheit oder Unfall und bezahltem Urlaub gemäss Art. 121^{ter}, 122, 126 sowie 129, 130 und 133 Anspruch auf Weiterentrichtung der Zulagen gemäss Art. 163 Abs. 1 und 2 sowie Art. 163^{ter}.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

Art. 170^{ter} Geschäftszeit und Arbeitszeit

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ Nacht- und Sonntagszulagen werden nur ausgerichtet, wenn die Arbeit aus betrieblichen Gründen zwingend in diesem Zeitraum erbracht werden musste. Sie wird angeordnet oder nachträglich bewilligt, ausser Nacht- und Sonntagsarbeit gehört zur üblichen Arbeitszeit der oder des Angestellten.

Art. 171 Regelarbeitszeit

¹ Bei Vollzeitangestellten beträgt die tägliche Regelarbeitszeit 1/5 der Wochenarbeitszeit gemäss Art. 158.

² Bei Teilzeitangestellten beträgt die tägliche Regelarbeitszeit entweder 1/5 der Wochenarbeitszeit oder bei individuell festgelegten Arbeitszeiten die vereinbarte Zeit.

Art. 172 Arbeitszeitsaldo

Abs. 1 unverändert.

² Die Dienstchefinnen und Dienstchefs legen fest, in welcher Bandbreite von minus 50 Stunden bis zu plus 150 Stunden der Arbeitszeitsaldo am Ende der Abrechnungsperiode liegen darf. Bei Teilzeitangestellten reduzieren sich die Grenzwerte im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Abs. 3 bis 5 unverändert.

Art. 174^{bis} Regelarbeitszeit

Die Regelarbeitszeit beträgt bei Voll- und Teilzeitangestellten die Zeit gemäss geplantem Einsatz.

Art. 174^{ter} Arbeitszeitsaldo

¹ Die Stunden, die von der Sollarbeitszeit abweichen und nicht Überstunden darstellen, bilden den Arbeitszeitsaldo.

Abs. 2 bis 4 unverändert.

Art. 178^{bis} Ausgestaltung

Abs. 1 bis 4 unverändert.

⁵ Als tägliche Regelarbeitszeit gilt 1/5 der Wochenarbeitszeit gemäss Art. 158.